

A N F R A G E von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)

betreffend Verlostschein-Bewirtschaftung im Kanton Zürich

Gemäss Artikel 149 Abs. 1 SchKG verjährt eine durch den Verlostschein verurkundete Forderung 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlostscheins; gegenüber den Erben des Schuldners jedoch verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbgangs. Dies gilt auch für Forderungen, die in Verlostscheinen verurkundet sind, die vor 1997 ausgestellt wurden (diese waren ursprünglich unverjährbar). Deren Verjährung beginnt mit dem Inkrafttreten des revidierten SchKG zu laufen (Schlussbestimmungen der Änderung vom 16.12.1994, Artikel 2 Abs. 5). Entsprechend verjähren alle Forderungen aus Verlostscheinen, die vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden, also spätestens am 1. Januar 2017 (sofern die Verjährung zuvor nicht unterbrochen wurde).

101/2014

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat, die Direktion der Justiz und des Innern, die Finanzdirektion, die Steuerverwaltung und/oder andere Amtsstellen im Hinblick auf die Verjährung im Jahr 2017 Massnahmen getroffen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum?
2. Sind im Hinblick auf die Verjährung im Jahre 2017 (weitere) Massnahmen und/oder Weisungen an die Kommunen und andere Einheiten des Gemeinwesens in unserem Kanton geplant, welche über Verlostscheine verfügen oder solche in ihrem Besitz halten? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum?
3. Andere Kantone verwerten in ihrem Besitz befindliche Verlostscheine (Verkauf oder Verwertung durch Dritte im Namen des Kantons, der Steuerverwaltung und -ämter, der Sozialämter, der Alimentenhilfsstellen etc.). Was ist geltende Praxis im Kanton Zürich?
4. Unterscheidet sich die geltende Praxis betreffend Verwertung je nach Direktion und Amtsstelle oder gibt es eine einheitliche kantonale Regelung respektive Weisung, welche sowohl für kantonale als auch kommunale Amtsstellen gültig ist? Wenn nein, warum und bis wann wird – auch im Hinblick auf die Verjährung im Jahre 2017 – eine kantonale gültige Weisung erfolgen und durch wen? Reichen die geltenden Rechtsgrundlagen dazu oder bräuchte es eine neue, ergänzende Rechtsgrundlage? Wenn ja, welche?
5. Gibt es ein kantonales Register über Verlostscheine, welche sich im Besitz von kantonalen und kommunalen Ämtern und Organisationen befinden?
6. Wenn nein, ist die Einführung eines solchen elektronischen Registers geplant? Ist dies nicht geplant, warum?
7. Der Kanton Zürich trägt am meisten zum nationalen BIP bei. Deshalb ist auch davon auszugehen, dass er über die meisten Verlostscheine verfügt. Wurde die Problematik der Verlostschein-Bewirtschaftung im Rahmen eidgenössischer Verbände (Finanzdirektoren Konferenz, Schweizerische Steuerkonferenz, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS etc.) erörtert und/oder angedacht? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, dies an die Hand zu nehmen, und wen wird er damit beauftragen?

Hans-Peter Amrein